

Abschaffung der Luxemburger Gesellschaftsteuer (“droit d’apport”)

15 september 2008

Das Luxemburger Finanzministerium hat dem Parlament einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU Richtlinie vom 12. Februar 2008 (Richtlinie 2008/7) bezüglich der indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (“droit d’apport”) vorgelegt. Nach dem Entwurf soll die Gesellschaftsteuer in Luxemburg ab dem 1. Januar 2009 abgeschafft werden.

Der Gesetzesentwurf bestätigt bisherige Ankündigungen der Luxemburger Regierung in der traditionellen Ansprache an die Nation im Mai 2008. In dieser Ansprache hatte der Premierminister angekündigt, dass die Gesellschaftsteuer ab 2009 abgeschafft werden soll.

Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem folgende Änderungen bezüglich der Gesellschaftsteuer und der Registrierungsgebühr (droit d’enregistrement) vor:

- Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 2009
- Einführung einer festen Registrierungsgebühr (50 Euro oder 100 Euro) bei bestimmten Transaktionen, die anwendbar wäre, soweit Luxemburger Gesellschaften von der Transaktion betroffen sind (Gründung, Änderung der Satzung und Sitzverlegung nach Luxemburg).
- Im Fall von Luxemburger Immobilien sollen Einbringungen in eine Gesellschaft im Gegenzug für die Ausgabe von Anteilen einer proportionalen Registrierungsgebühr von 1.2% und einer Transkriptionsgebühr von 0.5% unterliegen. Auf Einlagen, für die keine Anteilsausgabe gewährt wird, sollen weiterhin eine proportionelle Transkriptionsgebühr von 6% und eine Transkriptionssteuer von 1% erhoben werden. Eine Ausnahme von der Erhebung der proportionalen Registrierungsgebühr soll unter bestimmten Bedingungen für Umstrukturierungen gelten.

Die Gesetzesbegründung beschreibt zudem die Rechtsfolgen der Abschaffung der Gesellschaftsteuer im Falle von früheren Transaktionen, die unter Bedingungen steuerfrei durchgeführt wurden. In der geltenden Fassung des Gesetzes zur Gesellschaftsteuer können eine Reihe von Umstrukturierungen unter bestimmten Bedingungen steuerfrei vorgenommen werden. Eine dieser Bedingungen ist, dass die Gesellschaft, die die neuen Anteile im Gegenzug für die Einbringung von Einlagen erhält, diese Anteile für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Einbringung hält. In der Gesetzesbegründung wird vorgeschlagen, dass die Steuerfreiheit endgültig gewährt werden soll, d.h. die Fünfjahresfrist soll für Sachverhalte vor 2009 ab Januar 2009 nicht mehr eingehalten werden müssen.

Im Rahmen mit der im Mai 2008 angekündigten Förderung der Philanthropie würde auch, unter bestimmten Bedingungen, der für Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen anwendbare Schenkungssteuersatz von 6% auf 4% sinken.

Luxemburg war eines der letzten europäischen Mitgliedstaaten, das weiterhin eine Gesellschaftsteuer auf die Ansammlung von Kapital erhebt, und der Finanzplatz Luxemburg erwartet die Abschaffung der Luxemburger Gesellschaftssteuer seit langem mit Spannung. Man wird die weiteren Entwicklungen genau beobachten müssen, da dieses Gesetz, wenn es umgesetzt wird, die Wettbewerbsfähigkeit des internationalen Steuerstandortes Luxemburg weiter fördern wird.

Contacts

Wenn Sie zu diesem Thema noch mehr Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

Kerstin Thinnes

Partner
+352 49 48 48-2537

kerstin.thinnes@lu.pwc.com

Begga Sigurdadottir

Director
+352 49 48 48-2537

begga.sigurdadottir@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telephone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2008 PricewaterhouseCoopers S.à r.l. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.